



Rechtliche Rahmenbedingungen von Kurzumtriebsplantagen

Rainer Joosten



Politisches Zwischenfazit:

- die Anlagen von KUPs wird grundsätzlich befürwortet
 - weitgehend unstrittig ist die Anlage auf landwirtschaftlichen Flächen
 - aber: ökonomisch interessant v.a. auf Grenzertragsböden => Konfliktpotenzial mit Naturschutz
- die Bedeutung von KUPs für die Energieversorgung bleibt voraussichtlich marginal (0,1%)



Rechtlicher Rahmen EU-Agrarpolitik

- Auf stillgelegten Flächen angelegte KUPs
 - Zahlungsansprüche aktivierbar
 - Seit 2008 keine Flächenstillegungen mehr
- KUPs für die Energiepflanzenprämie beantragt wurde
 - Zahlungsansprüche aktivierbar
 - Ab 2010 keine Energiepflanzenprämie mehr
- Gleichstellungsgesetz sichert Eigenschaft als landwirtschaftliche Fläche.



Rechtlicher Rahmen EU-Agrarpolitik

- EU VO 73/2009
 - Beihilfefähig ist jede landwirtschaftliche Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland oder mit Dauerkulturen genutzt wird.
 - Als Dauerkultur gilt auch Niederwald im Kurzumtrieb
 - Umwandlung von Dauergrünland in Dauerkultur ist Cross Compliance relevant und nicht privilegiert!
 - (Dauergrünlandverlustkonto)



Rechtlicher Rahmen:

- **Wald oder Nicht-Wald**, das ist hier die Frage.
 - §1(1) BWaldG. ...ist jede mit Forstpflanzen bestockte Fläche.
 - Erstaufforstungsgenehmigung, UVP ab 50 ha
 - Aber: FGIG - Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen
 - Betrifft ausschließlich stillgelegte Flächen oder Flächen, mit Energiepflanzenprämie.
- **Nicht rechtliches Problem:**
 - Einmal Wald - immer Wald? Vermögensschaden durch Bodenwertverlust.



Also Wald?

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft §1b LFoG

- 1. **Langfristigkeit** der forstlichen Produktion
- 2. nachhaltige Holzproduktion; Lebensraum einer **artenreichen** Pflanzen- und Tierwelt
- 3. **Vermeidung großflächiger Kahlhiebe**;
- 4. standortgerechter Baumarten; Ausnutzung der Naturverjüngung; Erhaltung der **genetischen Vielfalt**;
- 5. größtmöglicher **Schonung** von Landschaft, **Boden** und Bestand
- 6. **pflégliches Vorgehen**, bei **Verjüngungsmaßnahmen**, Holznutzung und Holztransport;
- 7. bestands- und **bodenschonenden Techniken**;
- 8. **standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen** zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit;
- 9. weitgehender **Verzicht auf Pflanzenschutzmittel**, Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes;
- 10. angepasste Wilddichten,
- 11. ausreichender Umfang von **Alt- und Totholzanteilen**



§10 (2) LFoG Kahlschlagregelung

- (2) Ein **Kahlhieb** oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf **mehr als zwei Hektar** zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ist verboten



Dilemma

- Gesetzlichen Vorschriften zielen eher auf den Hochwald und sicherlich nicht auf KUPs.
- Aber:
 - bei Weihnachtsbaumkulturen führt eine ähnliche Problematik kaum zu Diskussionen
 - PEFC: Die formulierten Standards gelten nur für die Bewirtschaftung von Wäldern nicht z. B. für Flächen auf denen Weihnachtsbaumkulturen bewirtschaftet werden



Sauberste Lösung

- Änderung des Bundeswaldgesetzes.
 - Initiative Anfang 2009
 - KUPs sollten in- und außerhalb des Waldes kein Wald im Sinne des Gesetzes sein.
 - **Votum NRW:** Länder sollten Möglichkeit erhalten, KUPs innerh. des Waldes weiterhin als „Wald i.S.d. Gesetzes“ zu behandeln. (analog Weihnachtsbaumkulturen)
- **Problem:** Änderung wird höchstwahrscheinlich nicht mehr in dieser Legislaturperiode kommen.



Abwarten oder handeln?

- Eine juristisch geprüfte und abgestimmte Sprachregelung des MUNLV gibt es derzeit nicht. Eine rechtliche Klarstellung wird angestrebt.
 - Chance:
 - Intelligente Lösungen vor Ort.
 - Voraussetzung: Untere Forstbehörden, untere Landschaftsbehörde und LWK ziehen an einem Strang.
 - Nur als Einzelfalllösung



Beispiele für Lösungsansätze:

- KUP auf landwirtschaftl. Fläche
 - Verwaltungsaktersetzender Vertrag oder Feststellung durch Forstamt
 - Kein Wald, sondern weiterhin landwirtschaftl. Fläche

- KUP im Wald:
 - Befreiung v.d. Kahlschlagbewirtschaftung
 - Befristete Umwandlungsgenehmigung



Nichts Neues?

- Warum geht es dann nicht voran?
 - A) KUPs haben Imageprobleme
 - Monokultur, Klone
 - Landschaftsbild
 - Waldproblematik
 - B) Die Bedeutung der KUPs für die Energieversorgung in NRW ist marginal.



Fazit:

- KUPs auf landwirtschaftlichen Flächen sind politisch akzeptiert
- KUPs auf Waldflächen werden auf ehemaligen Kyrillflächen mitgetragen (Sondersituation)
- Rechtliche Situation ist unbefriedigend
 - Bundesrechtliche Regelung ist im Grunde notwendig
 - Kooperative Einzelinitiativen, sollten aber dennoch möglich sein.